FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT DORTMUND

M 1 : 20000

I. Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Bauflächen bzw. Baugebiete
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- WR Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI Gemischte Bauflächen (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- SO Sondergebiete, unbebaut nach (§ 10 BauNVO) Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- AZ Ausstellungszentrum Handwerk
- BM Baumarkt
- BMF Bäro, Museum, Freizeitgewerbe
- BV Bäro- und Verwaltungsgebäude
- CP Campingplatz
- EKB Einkaufen, Kultur und Büro
- GB Gastronomie und Beherbergungsgewerbe
- GC Gartencenter
- GH Großflächiger Handel (Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1200 m² und/oder Sortiment mit zentrenrelevanten Hauptsortiment)
- GK Gewerbe
- GM Großmarkt
- GVZ Güterverkehrszentrum
- HAFEN Hafen
- HPS Hafenbahnhofe
- NDS Neue Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe
- MFZ Multifunktionales Zentrum
- MVSF Messen, Veranstaltungen, Sport und Freizeit
- SF Sport und Freizeit
- SK Sportkasino
- SH Sporthalle
- TÜV Technisches Überwachungsverein
- TECH Technologiepark
- UNI Universität und untergeordnete Einrichtung

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf unbebaut nach
- Gesundes Einrichtung
- Bildungseinrichtung
- Einrichtung des Gesundheitswesens
- Kirchlicherzeugtes Einrichtung
- Kirchliche Einrichtung
- Öffentliche Verwaltung
- Soziale Einrichtungen
- Sportliche Einrichtung

Flächen für die Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Überörtliche und überregionale Verkehrs- und Freiraumverbindungsgebiete
- Öffentliche Fläche für den ruhenden Verkehr
- Schienenverkehrsweg
- Schienenverkehr: Bundesfernverkehr (incl. Hochgeschwindigkeitsverkehr)
- Schienenverkehr: Nahverkehr (incl. Hochgeschwindigkeitsverkehr)
- Verkehrsflugplatz im Schienenverkehrs OPNV
- Dortmund-Lippe-Kanal und Vorbehaltsfläche
- H. Bahn
- geplant Trasse für schienengebundenen Verkehr

Flächen und Hauptleitungen für die technische Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Flächen für die technische Ver- und Entsorgung
- Abwasser
- Elektrizität
- Fernwärme
- Gas
- Wasser
- Elektrische Hochspannungsfreileitung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünanlagen
- Grünflächen, unbebaut nach:
- Dauerkleingartenanlage
- Friedhof
- Freibad
- Parkanlage
- Sonstige für die naturnahe Entwicklung
- Sportplatz
- Zoo Dortmund

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Landwirtschaft
- Wald

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, sowie Flächen, die im Zusammenhang bebaut sind und die der Regelung des Wasserabflusses dienen/dienen sind
- Regenrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken

II. Ergänzende Darstellungen

- SSP Siedlungsschwerpunkt gemäß § 5 Landesentwicklungsprogramm, unbegrünt nach
- 1. Stufe (Innenstadt mit City)
- 2. Stufe (Stadtteilzentren)
- 3. Stufe (Ortsteilzentren)
- GVZ Güterverkehrszentrum
- LEP Gebiete für Naherholung/ Großerholung, Landesentwicklungsplan
- Bereich mit Modellcharakter
- Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen

III. Nachrichtlich übernommene oder vermerkte Fachplanungen

(§ 5 Abs. 4 BauGB) nach anderen gesetzlichen Vorschriften

- Flughafen (Flächenbegrenzter Bereich)
- Betriebsfläche für den Luftverkehr
- Bauschutzbereich
- Lärmschutzzonen 1, 2 und C
- Regionalflughafen
- Altlast (Deponie)
- Bereich unter Bergaufsicht
- Recyclinghof
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Risikogebiete
- Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiet
- Naturschutzgebiete *
- Landschaftsschutzgebiete *
- Geschützte Landschaftsbestandteile *

* Aktuelle und geplante Schutzgebiete und -objekte (Rechtskräftiges Änderungsverfahren der Landschaftspläne)

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach den Vorschriften

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137; BGBl. III/FNA 213-1) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; BGBl. III/FNA 213-1-1) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den Grenzen zur Gliederung und zur Ausweisung von Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 2 BauNVO und der Ausweisung von Gewerbegebieten nach Wirksamkeit vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 13.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW. 2023)

Begrenzender Hinweis zur textlichen Darstellung DO-SH:

Von den definierten Einschränkungen gelten folgende Ausnahmen:
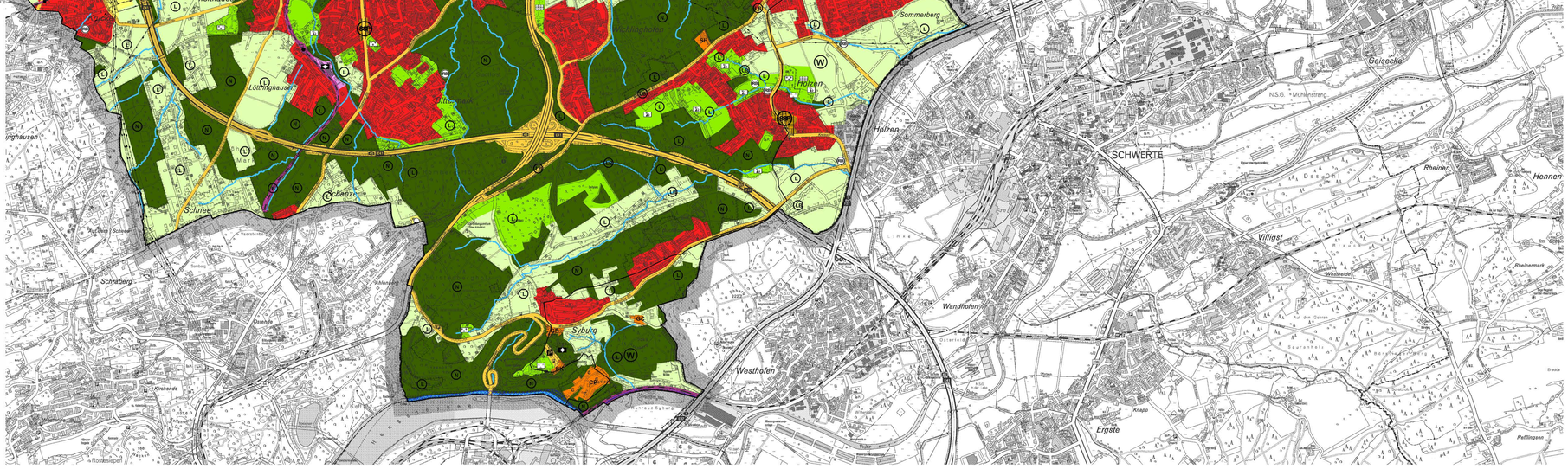
1. Sondergebiete Grenzgebiet Straße / Grevenstraße, Königshalle / Schlagmichelstraße und Hafenstraße
   Sie dienen der Ansiedlung von Lebensmittelbetrieben.
2. Ist-Ist-Sondergebietsbereiche des großflächigen Einzelhandels Sonnenwall, Westfalen-Park und Westfalen-Park
   Die Ziele der Umlenkung großflächiger nicht zentrenrelevanter und nicht nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetriebe
   An jeder der vier Standorte sind zusätzlich jeweils ein EB-Einzelhaus und die zum Zeitpunkt des Feldstatt-ungelaufenen Ziele 5-Phase beteilt generelle Fachrichtlinie zulässig.